



Présenté le  
14 AVR. 2022  
Commune de MERTERT

Nos réf.: 83dx6721f

Votre réf.:

Dossier suivi par : Steve KEISER  
Tél. 247-74627  
E-mail [steve.keiser@mi.etat.lu](mailto:steve.keiser@mi.etat.lu)

Commune de Mertert

B.P. 4  
L-6601 Wasserbillig

Luxembourg, le 11 avril 2022

**Objet :** Règlement communal relatif à la gestion des déchets et des disposition techniques y relatives  
307/22/CR

**Brm.-** Retourné à Monsieur le Bourgmestre de la commune de Mertert après en avoir pris connaissance et avec l'information qu'il est proposé de remplacer au préambule de la délibération du conseil communal la mention de la loi modifiée du 31 mai 1999 portant création d'un corps de police grand-ducale et d'une inspection générale de la police par la *loi modifiée du 18 juillet 2018 sur la police grand-ducale*.

Etant donné que la décision prise par le conseil communal concerné a le caractère d'un règlement communal, il y a lieu de procéder à la publication conformément à l'article 82 de la loi communale modifiée du 13 décembre 1988.

Pour la Ministre de l'Intérieur,  
p.s.d.

Cyrille Goedert  
Conseiller





# COMMUNE DE MERTERT

Boîte postale 4 L-6601 WASSERBILLIG

## EXTRAIT du registre aux délibérations du **Conseil Communal**

Ordre du jour n° : 7  
No : 34-2022

Séance publique du : 31 mars 2022  
Date de l'annonce publique : 23 mars 2022  
Date de la convocation des conseillers : 23 mars 2022

**Objet : Règlement relatif à la gestion des déchets et des dispositions techniques y relatives**

**Présents :** M. LAURENT, bourgmestre  
M et Mme BECHTOLD et LANG-BOEVER, échevins  
MM et Mmes SCHEID, FRANZEN, HIRTT, WARNIER  
SCHANEN, FEIPEL, FRIDEN et LUDWIG conseillers  
Mme. FRIESS, secrétaire, p.d.  
**Excusé(s) :** M. DUARTE, secrétaire

### **Le conseil communal,**

Vu l'article 50 du décret du 14 décembre 1789 relatif à la constitution des municipalités.

Vu l'article 3, titre XI, du décret du 16 août 1790 sur l'organisation judiciaire.

Vu les articles 99, 102 et 107 de la Constitution.

Vu la loi du 27 juin 1906 concernant la protection de la santé publique.

Vu la loi modifiée du 21 novembre 1980 portant organisation de la direction de la santé.

Vu la loi communale modifiée du 13 décembre 1988.

Vu la loi du 13 juin 1994 relative au régime des peines.

Vu la loi modifiée du 31 mai 1999 portant création d'un corps de police grand-ducale et d'inspection générale de la police.

Vu le règlement grand-ducal du 1<sup>er</sup> décembre 1993 relatif à l'aménagement et à la gestion des parcs à conteneurs destinés à la collecte sélective de différentes fractions des déchets ménager, encombrants ou assimilés.

Vu la loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles.

Vu le texte coordonné du 10 décembre 2014 (version applicable à partir du 14 décembre 2014) de la loi modifiée du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets, et modifiant :

1. la loi du 31 mai 1999 portant institution d'un fonds pour la protection de l'environnement,
2. la loi du 25 mars 2005 relative au fonctionnement et au financement de l'action SuperDrecksKëscht,
3. la loi du 19 décembre 2008 a) relative aux piles et accumulateurs ainsi qu'aux déchets de piles et d'accumulateurs b) modifiant la loi modifiée du 17 juin 1994 relative à la prévention et à la gestion des déchets,
4. la loi du 24 mai 2011 relative aux services dans le marché intérieur.

Vu le règlement grand-ducal du 21 mars 2012 modifiant :

1. le règlement grand-ducal du 31 octobre 1998 portant application de la directive 94/62/CE du Parlement européen et du Conseil du 20 décembre 1994 relative aux emballages et aux déchets d'emballages,
2. le règlement grand-ducal modifié du 18 janvier 2005 relatif aux déchets des équipements électriques et électroniques ainsi qu'à la limitation d'emploi de certains de leurs composants dangereux et abrogeant

1. le règlement grand-ducal du 30 novembre 1989 relatif aux huiles usagées et
2. le règlement grand-ducal modifié du 11 décembre 1996 relatif aux déchets dangereux.

Vu le règlement grand-ducal du 30 juillet 2013 relatif aux déchets d'équipements électriques et électroniques.

Vu le règlement grand-ducal du 30 juillet 2013 relatif à la limitation de l'utilisation de certaines substances dangereuses dans les équipements électriques et électroniques.

Vu les statuts du SIGRE conformément à l'arrêté Grand-Ducal du 31 mars 2008.

Revu sa délibération du 21 juillet 2016 arrêtant le règlement communal relatif à la gestion des déchets et des dispositions techniques y relatives.

***Vu une proposition définitive pour un nouveau règlement communal relatif à la gestion des déchets et des dispositions techniques y relatives, version 28 janvier 2022, présentée par le collège des bourgmestre et échevins.***

Vu l'avis favorable exprimé par la commission communale consultative de l'Environnement en sa séance du 17 février 2022.

Vu l'avis positif de l'Administration de l'Environnement du 10 mars 2022, conformément à l'article 20, point 9) de la loi modifiée du 21 mars 2012 relative aux déchets.

Considérant que dans la version définitive du 28 janvier 2022, version faisant l'objet de la présente, il a été tenu compte des remarques et commentaires exprimés dans l'avis de l'Administration de l'Environnement.

Vu l'avis positif du Ministère de la Santé du 17 février 2022, avis sollicité conformément à l'article 20, point 9) de la loi modifiée du 21 mars 2012 relative aux déchets.

Après délibération et avec 6 voix OUI et 5 voix NON:

*a d o p t e*

**le nouveau règlement communal relatif à la gestion des déchets et des dispositions techniques y relatives, version du 28 janvier 2022.**

Ainsi délibéré à Wasserbillig, date qu'en tête.

Suivent les signatures.

Pour expédition conforme.  
Wasserbillig, le 31 mars 2022

Le Bourgmestre,



Le Secrétaire, p.d.





**Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft  
und seine technischen Bestimmungen**

**Gemeinde-Reglement betreffend die Abfallwirtschaft  
und die  
Technischen Bestimmungen zum Gemeinde-Reglement**

**Version: 28. Januar 2022**

**Revision: Technischer Dienst, Gemeindekasse, Umweltkommission, SIGRE**



**Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft  
und seine technischen Bestimmungen**

**Gemeinde-Reglement betreffend die Abfallwirtschaft**

**INHALT**

**Gesetzlicher und reglementarischer Rahmen.....4**

**Kapitel I: Gegenstand und Anwendungsbereich.....5**

Artikel 1: Gegenstand.....5

Artikel 2: Technische Bestimmungen.....5

Artikel 3: Anwendungsbereich.....5

**Kapitel II: Zuständigkeiten, Anschlusspflicht, Information.....6**

Artikel 4: Zuständigkeiten.....6

Artikel 5: Problematische Abfälle.....6

Artikel 6: Anschlusspflicht.....7

Artikel 7: Information und Beratung.....7

**Kapitel III: Gebührenpflicht.....8**

Artikel 8: Gebührenpflicht.....8

Artikel 9: Kostendeckung.....8

Artikel 10: Gebührenordnung.....8

Artikel 11: Ausfall oder Einschränkung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen.....8

**Kapitel IV: Allgemeine Vorschriften zur Abfallentsorgung.....9**

Artikel 12: Abfallvermeidung.....9

Artikel 13: Getrenntsammlung.....9

Artikel 14: Erfassung- und ordnungsgemäße Behandlung.....9

Artikel 15: Verbotene Formen der Abfallentsorgung.....10

**Kapitel V: Holsammlungen mittels spezifischen Abfallbehältnissen.....11**

Artikel 16: Abfallarten und zugelassene Abfallbehälter.....11

Artikel 17: Bezug der zugelassenen Abfallbehälter.....11

Artikel 18: Nutzung der Abfallbehälter.....12

Artikel 19: Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter.....13



Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft  
und seine technischen Bestimmungen

<b>Kapitel VI: Sonstige Holsammlungen</b> .....	<b>15</b>
Artikel 20: Sammlung von Sperrmüll.....	15
Artikel 21: Sammlung sonstiger loser Abfälle.....	15
<b>Kapitel VII: Bringsammlungen</b> .....	<b>16</b>
Artikel 22: Depotcontainer.....	16
Artikel 23: Recycling-Center.....	16
<b>Kapitel VIII: Abfallanfall, Eigentumsübergang, Verbot des Durchsuchens von Abfällen</b> .....	<b>17</b>
Artikel 24: Abfallanfall, Eigentumsübergang, Verbot des Durchsuchens von Abfällen.....	17
<b>Kapitel IX: Verstöße</b> .....	<b>17</b>
Artikel 25: Verstöße.....	17
<b>Kapitel X: Inkrafttreten</b> .....	<b>17</b>
Artikel 26: Inkrafttreten.....	17

**Technische Bestimmungen zum Abfallreglement**

Artikel 1: Von der kommunalen Abfallwirtschaft ausgeschlossene Abfälle.....	19
Artikel 2: Problematische Abfälle.....	19
Artikel 3: Holsammlungen.....	20
Artikel 4: Bringsammlungen.....	24





## Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

### **Kapitel I: Gegenstand und Anwendungsbereich**

#### **Artikel 1: Gegenstand**

Gegenstand dieses Reglements ist die Abfallwirtschaft der Gemeinde gemäß dem abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetz vom 21.03.2012.

Hauptziele der Abfallwirtschaft der Gemeinde in der Reihenfolge ihrer Priorität sind:

- die Vermeidung,
- die Aufbereitung zwecks Wiederverwendung,
- das Recycling,
- andere Verwertungsmaßnahmen, besonders die thermische Verwertung,
- die Entsorgung.

#### **Artikel 2: Technische Bestimmungen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, technische Bestimmungen zur Ausführung dieses Reglements zu erlassen.

#### **Artikel 3: Anwendungsbereich**

Das Reglement betrifft alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen auf dem Gemeindegebiet, soweit es sich um Abfallarten handelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.

Das Reglement findet keine Anwendung bei Abfallarten, die nicht in den Geltungsbereich des abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetzes fallen und gemäß den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement von der öffentlichen Abfallwirtschaft ausgeschlossen sind.



## Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

### **Kapitel II: Zuständigkeiten, Anschlusspflicht, Information**

#### **Artikel 4: Zuständigkeiten**

Die Gemeinde ist auf ihrem Gebiet verantwortlich für die Abfallwirtschaft in Bezug auf Hausabfälle, hausabfallähnliche Abfälle, Sperrmüll und sperrmüllähnliche Abfälle, einschließlich der darin enthaltenen Bioabfälle und der darin enthaltenen anderen verwertbaren Abfallfraktionen. Weiterhin obliegt ihr die Durchführung von Abfallvermeidungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetzes.

Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Verfügbarkeit von geeigneten abfallwirtschaftlichen Infrastrukturen zu sorgen, damit die im abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetz festgeschriebenen Zielsetzungen erreicht werden. Sie kann für die Erfüllung dieser Aufgaben auf Dritte zurückgreifen.

Die Gemeinde ist Mitglied im Abfallwirtschaftssyndikat SIGRE. SIGRE ist im Rahmen seiner Statuten allgemein für die Behandlung von in seinen Mitgliedsgemeinden anfallenden Hausabfällen, hausabfallähnlichen Abfällen, Sperrmüll und sperrmüllähnlichen Abfällen zuständig. Die Behandlung der Abfälle beinhaltet die Erarbeitung, Förderung sowie Umsetzung eines Abfallwirtschaftskonzeptes in den angeschlossenen Gemeinden und umfasst die Errichtung und den Betrieb der Einrichtungen zur Abfallbehandlung sowie die Organisation der Einsammlung und des Transportes der Abfälle. Weitergehende abfallwirtschaftliche Leistungen kann das Syndikat für einzelne Mitgliedsgemeinden, Zusammenschlüsse mehrerer Mitgliedsgemeinden oder alle seine Mitgliedsgemeinden erbringen.

Abfallsammlungen auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde von nicht durch die Gemeinde oder SIGRE beauftragten Dritten, sind nur zulässig, wenn hierfür ein hinreichend begründeter Antrag vorliegt und eine Genehmigung vom Schöffenrat erteilt wurde. Die berechtigten Dritten sind verpflichtet, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements einzuhalten.

#### **Artikel 5: Problematische Abfälle**

Problematische Abfälle sind solche Abfälle, die bei nicht ordnungsgemäßem Umgang aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften potenziell negative Auswirkungen für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt haben können und einer besonderen Behandlung bei Sammlung, Transport und Entsorgung oder Verwertung bedürfen. Die problematischen Abfälle umfassen die gefährlichen Abfälle im Sinne des Art. 4, Abs. 2 des abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2012.

Problematische Abfälle müssen getrennt von anderen Abfällen gesammelt und behandelt werden.

Die Sammlung problematischer Abfälle aus privaten Haushalten wird von der SuperDrecksKëscht fir Bierger® organisiert. Sie können von den Abfallerzeugern an Sammelstellen der SuperDrecksKëscht fir Bierger® in der Gemeinde oder auf dem mobilen Recycling-Center an der Sammelstelle der SuperDrecksKëscht fir Bierger® abgegeben



## Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

werden. Dabei sind hinsichtlich Art, Menge und Konditionierung der Abfälle die Anforderungen der SuperDrecksKëscht fir Bierger® einzuhalten.

Problematische Abfälle dürfen von anderen an die öffentliche Abfallwirtschaft angeschlossenen Stellen (Gewerbe, Verwaltungen, Vereine etc.) nur dann an den Sammelpunkten der SuperDrecksKëscht fir Bierger® in kleinen Mengen abgegeben werden, wenn es sich nicht um produktions- oder tätigkeitsspezifische Abfälle handelt. Spezifische Problemabfälle, die z.B. bei der gewerblichen Produktion, Verarbeitung oder Behandlung von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen entstehen und in größeren Mengen anfallende Problemabfälle auch aus Privathaushalten, sind so zu handhaben, dass keine negativen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt entstehen und einem für ihre Behandlung zugelassenen Entsorger zu übergeben.

Eine Liste mit problematischen Abfällen, zulässigen Höchstmengen sowie Hinweisen für den korrekten Umgang mit ihnen findet sich in den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement.

### **Artikel 6: Anschlusspflicht**

Jeder Haushalt in der Gemeinde ist verpflichtet, sich an die öffentliche Hausabfallsammlung anzuschließen. Zu diesem Zweck muss er einen eigenen zugelassenen Restabfallbehälter vorhalten. Für in der Gemeinde ansässige Unternehmen, Vereine oder sonstige öffentliche oder private Institutionen, bei deren Tätigkeit Abfälle entstehen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe und ihres Volumens ähnlich den unter die Bestimmungen dieses Reglements fallenden Abfällen sind, besteht ebenfalls Anschlusspflicht an die öffentliche Restabfallabfuhr.

Jeder Erzeuger von Abfällen entsprechend Artikel 3 ist verpflichtet, diese der öffentlichen Sammlung zu übergeben.

Jede Erzeuger von Abfall entsprechend Artikel 3 ist verpflichtet, die Gemeinde über einen Adresswechsel zu informieren.

### **Artikel 7: Information und Beratung**

Alle Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer auf dem Gebiet der Gemeinde sind verpflichtet, dieser alle hinsichtlich ihrer Abfälle angefragten Informationen mitzuteilen.

Die Gemeinde und das Abfallsyndikat SIGRE informieren regelmäßig die Abfallerzeuger und -besitzer über die Möglichkeiten und Maßnahmen der Abfallvermeidung sowie über die bestehenden Sammelstrukturen für Abfälle zur Verwertung oder Entsorgung mittels Merkblättern und Informationsschriften und gewährleisten zudem eine qualifizierte Beratung mit dem Ziel der Abfallverminderung und ordnungsgemäßen Behandlung von nicht vermeidbaren Abfällen.



## Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

### **Kapitel III: Gebührenpflicht**

#### **Artikel 8: Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Nutzung der von ihr zur Verfügung gestellten Infrastrukturen.

#### **Artikel 9: Kostendeckung**

Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten für die Vorhaltung und den Betrieb der abfallwirtschaftlichen Infrastrukturen decken.

#### **Artikel 10: Gebührenordnung**

Der Gemeinderat verabschiedet auf Basis der Prinzipien des vorliegenden Reglements zur Abfallwirtschaft eine Gebührenordnung.

#### **Artikel 11: Ausfall oder Einschränkung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen**

Falls abfallwirtschaftliche Dienstleistungen aufgrund höherer Gewalt nicht erbracht werden können, hat der angeschlossene Nutzer keinen Anspruch auf Gebührennachlass oder Entschädigung.

Fällt eine Holsammlung von Abfällen aus nicht durch die Gemeinde zu verantwortenden Gründen aus, wird sie schnellstmöglich nachgeholt.

Wird ordnungsgemäß bereitgestellter Abfall aufgrund eines Versäumnisses der Gemeinde nicht abgefahren, hat der Abfallerzeuger nur dann das Recht auf eine Abfuhr, wenn er die Gemeinde spätestens am folgenden Werktag informiert.



## Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

### **Kapitel IV: Allgemeine Vorschriften zur Abfallentsorgung**

#### **Artikel 12: Abfallvermeidung**

Jeder Abfallerzeuger auf dem Gebiet der Gemeinde ist verpflichtet, Abfälle soweit möglich zu vermeiden und ihre Schädlichkeit für Mensch und Umwelt zu reduzieren.

Alle Veranstaltungen und Aktivitäten auf Plätzen, Straßen, Gebäuden oder anderen öffentlichen Orten müssen so organisiert und durchgeführt werden, dass Abfälle soweit möglich vermieden werden und umweltschonende Produkte genutzt werden. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann dem Veranstalter der geplanten Veranstaltung oder Aktivität die Genehmigung durch den Schöffenrat verweigert werden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, gegebenenfalls eine Taxe in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Beseitigung der Abfälle gemäß der geltenden Gebührenordnung zu erheben.

#### **Artikel 13: Getrenntsammlung**

Abfälle, für die separate Sammel- und Verwertungsstrukturen bestehen, sind getrennt zu sammeln. Die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle müssen:

- die verschiedenen Abfallarten nach ihrer Entstehung getrennt sammeln und nicht mit anderen Abfällen vermischen sowie in die bestehenden Sammel- und Verwertungsstrukturen einbringen;
- sofern eine Vermischung der Abfallarten stattgefunden hat, die verschiedenen Abfallarten soweit wie möglich trennen, wenn dies für das Recycling notwendig ist.

Nur Abfälle, für die keine separaten Sammlungen in der Gemeinde bestehen, dürfen dem Restabfall zugeführt werden.

#### **Artikel 14: Erfassung- und ordnungsgemäße Behandlung**

Die Sammlung von Abfällen erfolgt in der Gemeinde sowohl über Hol- als auch Bringsysteme.

Bei einer Holsammlung werden die Abfälle in der Nähe des Grundstücks des Erzeugers oder Besitzers der Abfälle entweder von der Gemeinde selbst oder von einem beauftragten Dritten, abgeholt. Die Sammlung und Bereitstellung zur Abfuhr erfolgt gemäß den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement entweder mittels definierten Abfallbehältnissen oder in loser Form.

Bei Bringsammlungen handelt es sich um Strukturen, die von der Gemeinde selbst oder einem beauftragten Dritten bereitgestellt werden (Depotcontainer, Recycling-Center, SIGRE- Rest- und Wertstoffannahmestelle) und zu denen die Abfallerzeuger oder -besitzer ihre Abfälle selbst transportieren müssen.

Die technischen Bestimmungen zum vorliegenden Reglement enthalten detaillierte Vorgaben zu den Sammelsystemen der verschiedenen Abfallarten sowie zu deren adäquaten Nutzung.



## Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

### **Artikel 15: Verbotene Formen der Abfallentsorgung**

Die Entsorgung von Hausabfällen und ähnlichen Abfällen in und/oder neben öffentlichen Abfallbehältern und -containern, die sich auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen befinden, oder in der Natur ist verboten. Des Weiteren ist es untersagt, Abfälle mit dem Abwasser über die Kanalisation zu entsorgen. Der Einbau und Gebrauch von Shreddern zum Zerkleinern von Abfällen mit dem Ziel sie über die Kanalisation zu entsorgen ist verboten.

Das offene Verbrennen von Abfällen sowie ihre Verbrennung in nicht hierfür genehmigten Anlagen sind entsprechend dem abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetz und dem Gesetz über genehmigungspflichtige Einrichtungen verboten.

Außerdem ist das nicht genehmigte Vergraben von Abfällen verboten.

## **Kapitel V: Holsammlungen mittels spezifischen Abfallbehältnissen**

### **Artikel 16: Abfallarten und zugelassene Abfallbehälter**

#### **a) Hausabfall und hausabfallähnliche Abfälle**

Für die Bereitstellung und Sammlung von Hausabfällen und ähnlichen Abfällen dürfen ausschließlich die auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde gemäß den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement zugelassenen und gekennzeichneten Abfallbehälter genutzt werden.

Zur Erfassung von Übermengen an Abfällen, die am Abfuhrtag nicht mehr in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden können, dürfen ausschließlich zugelassene Abfallsäcke genutzt werden.

Die Bereitstellung und Abfuhr dieser Säcke erfolgt gemäß den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement.

#### **b) Leichtverpackungen**

Leichtverpackungen (Flaschen und Flakons aus Kunststoff, Metallverpackungen aus Aluminium oder Weißblech und Getränkekartons usw. lt. Vorgaben des Sammlungsträgers) werden mit Zustimmung der Gemeinde von einer im Sinne des Artikels 19, Absatz 3 des abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetzes zugelassenen Stelle im Auftrag der gemäß Artikel 19 Absatz 1 des genannten Gesetzes für diese Abfallart Produktverantwortlichen eingesammelt.

Die Verpackungen müssen in den für diesen Zweck zur Verfügung gestellten transparenten Kunststoffsäcken bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung und Abfuhr dieser Säcke erfolgt gemäß den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement.

#### **c) Sonstige verwertbare Abfallfraktionen und Bioabfälle**

Für diese dürfen nur die von der Gemeinde zugelassenen und in den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement beschriebenen Abfallbehältnisse genutzt werden.

### **Artikel 17: Bezug der zugelassenen Abfallbehälter**

Abfallbehälter und -container sind bei der Gemeindeverwaltung zu bestellen. Die Restabfallbehälter und -container verbleiben nach der Auslieferung im Besitz der Gemeinde.

Der Abfallbesitzer oder -verursacher kann die Anzahl und das Volumen der Behälter und Container im Bereich der in den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement festgelegten Rahmenvorgaben wählen.

Für Mietshäuser, Wohnanlagen und andere Einrichtungen, die über gemeinschaftliche Sammelanlagen verfügen, können spezifische Regelungen im Einklang mit Artikel 18 getroffen werden.

Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft  
und seine technischen Bestimmungen

Abfallsäcke zur Abfuhr von Übermengen an Hausabfällen oder hausabfallähnlichen Abfällen können bei der Gemeinde käuflich erworben werden.

Die Kunststoffsäcke zur Sammlung von Leichtverpackungen werden von der Gemeinde entsprechend den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement ausgegeben.

### **Artikel 18: Nutzung der zugelassenen Abfallbehälter**

Die Nutzer sind für die Abfallbehälter verantwortlich und haben diese schonend und sachgemäß zu behandeln. Behälter, die aufgrund von Fahrlässigkeit oder Verschulden der Nutzer beschädigt werden oder verloren gehen, werden auf deren Kosten ersetzt.

Die Behälter sind so zu befüllen, dass sie problemlos geleert werden können. Die Abfälle dürfen in den Behältern nicht gepresst oder anders stark verdichtet werden. Bei fahrbaren Abfallbehältern mit Deckel muss der Deckel vollständig geschlossen sein. Bei offenen Behältern zur Sammlung von Papier oder Glasflaschen darf der Inhalt nicht über den Rand des Behälters hinausragen oder höher als der Rand gestapelt werden.

Abfall- oder Wertstoffsäcke müssen vom Besitzer frühestens ab 18H00 am Vorabend des Abfuhrtermins und spätestens um 06H00 am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Um jegliches Verstreuen von Abfällen zu verhindern, müssen die Säcke verschlossen und nicht durchlöchert sein. Es ist strengstens untersagt, Abfälle in die Säcke einzufüllen, die die Säcke aufschlitzen oder die Müllwerker verletzen könnten. Hierzu zählen schneidende, spitze Gegenstände und Objekte mit scharfen Kanten, wie z.B. Glas, Spritzen, Kanülen u.ä..

Für die verschiedenen Abfallarten darf das Behältergewicht nach der Befüllung nicht die in den technischen Bestimmungen festgeschriebenen Grenzen überschreiten.

Ist dies nicht der Fall oder ist der Deckel nicht geschlossen, werden sie nicht geleert. Bei Zuwiderhandlung ist der Abfallbesitzer verpflichtet, das Leerungshindernis zu beseitigen und die Abfälle bei der nächsten Sammlung bereitzustellen oder die Abfälle ordnungsgemäß selbst zu entsorgen.

Nicht entsprechend den technischen Bestimmungen dieses Reglements gekennzeichnete sowie andere nicht zur Sammlung zugelassene Behälter werden nicht entleert.

Den Benutzern der Abfallbehälter obliegt deren Reinigung.

Öffentliche und private Anbieter von Mahlzeiten müssen eine Kühlvorrichtung vorhalten für diejenigen Abfallbehälter, welche zur Entsorgung von organischen Abfällen bzw. von Biomüll dienen. Alternativ können hierfür gekühlte Abfallbehälter mit einem Gesamtvolumen von mindestens 240 l vorgehalten werden.

Wohnanlagen (Residenzen) sowie Einrichtungen, deren Abfälle nach Art und Menge in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, müssen sich an die öffentliche Abfallwirtschaft anschließen. Prinzipiell ist dabei auf die bestehenden technischen Strukturen (z.B. Behälterangebot für Hausabfälle und andere Abfallfraktionen) zurückzugreifen. Die



## Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Verwaltung der Wohnanlagen ist verpflichtet, die von der Gemeinde in Rechnung gestellten Abfall-Steuern unter Berücksichtigung des gesetzlichen Verursacher-Prinzips separat an die einzelnen Parteien der Wohnanlage gemäß ihrem jeweiligen Aufkommen weiter zu verrechnen; sie gewährleistet zu diesem Zweck die Verfügbarkeit von entsprechenden technischen Installationen, die mit dem von der Gemeinde eingerichteten Sammelsystem kompatibel sind (z.B. sog. Müllschleusen<sup>(1)</sup>). Falls dies nicht möglich ist, können in Abstimmung mit der Gemeinde und ggf. zusätzlich den Trägern der einzelnen Erfassungssysteme individuelle Lösungen erarbeitet und etabliert werden. Ist ein Anschluss an die öffentliche Abfallwirtschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich, kann die betreffende Stelle ihre Abfallbehandlung nach Genehmigung durch die Gemeinde über zugelassene Entsorger organisieren. Sie hat dabei in allen Belangen die Bestimmungen des abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetzes zu beachten.

Allgemein sind alle Einwohner verpflichtet, Abfallfraktionen, für welche separate Annahmestellen in der Gemeinde eingerichtet sind (Recycling-Center, Depotcontainer etc.), diese dort abzugeben.

### **Artikel 19: Bereitstellung und Abfuhr der zugelassenen Abfallbehälter**

Die Sammlung und Behandlung von Hausabfällen und ähnlichen Abfällen sowie Bioabfällen und Grünschnitt mittels Behältern wird auf dem Gebiet der Gemeinde ausschließlich über das hiermit beauftragte Abfallwirtschaftssyndikat SIGRE geregelt.

Die separate Sammlung von verwertbaren Abfallarten (z.B. Papier/Karton, Verpackungsglas, PMG (P = Plastikflaschen, M = metallische Verpackungen, G = Getränkekartons), Grünschnitt) erfolgt entweder über das Abfallwirtschaftssyndikat SIGRE, die Gemeinde selbst oder über einen von der Gemeinde beauftragten Dritten. Diejenigen Abfallarten, für die in der Gemeinde regelmäßige separate Holsammlungen durchgeführt werden, sind in den vom Gemeinderat angenommenen technischen Bestimmungen beschrieben.

Die fahrbaren (45 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l) und offenen Abfallbehälter für bestimmte verwertbare Abfallfraktionen sowie Hausabfall und ähnliche Abfälle sind vom Besitzer frühestens ab 18H00 am Vorabend des Abfuhrtermins und spätestens um 06H00 am von der Gemeinde bestimmten Abfuhrtag an der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen und von den Sammelfahrzeugen anfahrbaren Straße zur Entleerung bereitzustellen. Die Behälter sind so bereitzustellen, dass keine Gefährdung von ihnen ausgeht, sie keine Behinderung für Fußgänger oder sonstige Verkehrsteilnehmer darstellen und die Sammlung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Es werden nur die am Abfuhrtag ordnungsgemäß bereitgestellten Behälter entleert. Nach der Entleerung sind die Behälter durch den Nutzer schnellstmöglich wieder auf sein Grundstück zurückzustellen.

Abfallcontainer für Hausabfälle und hausabfallähnliche sowie verwertbare Abfälle mit 660 und 1.100 l-Füllinhalt werden entweder vom Nutzer selbst oder von den Ladern des Abfuhrfahrzeugs von ihrer Standfläche auf dem Privatgrundstück bis zum Abfuhrfahrzeug gebracht und nach der Entleerung wieder zum Stellplatz zurückgebracht. Wenn diese Leistung von den Ladern des Abfuhrfahrzeuges erbracht wird, ist sie entsprechend Taxen-Reglement zu Lasten des Nutzers kostenpflichtig und unterliegt den nachstehenden Vorgaben: Die



## Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

maximale Entfernung vom Standplatz der Container bis zum Ladeplatz darf 75 m nicht überschreiten und die maximale Hangneigung des Wegs vom Standplatz zum Ladeplatz darf nicht mehr wie 8% sein. Generell müssen die Container auf befestigten Stellflächen, auf denen ihre Räder nicht einsinken können, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Der Weg vom Stellplatz zum Ladeplatz muss befestigt sein und ein kontinuierliches, leichtes Fahren der Container erlauben.

Wenn die Sammelfahrzeuge Grundstücke nicht anfahren oder befahren können, müssen die Nutzer der Abfuhrsysteme die Sammelbehälter oder im Falle loser Abfuhr die Abfälle an einem jederzeit gut zugänglichen Stellplatz bereitstellen.  
Gegebenenfalls kann die Gemeinde einen Stellplatz für die Sammelbehälter bzw. die Abfälle bestimmen.

Kann eine Sammlung am Abfuhrtag aus witterungsbedingten oder sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen nicht durchgeführt werden, wird sie schnellstmöglich nachgeholt. Bis zum neuen Abfuhrtermin sind herausgestellte Behälter und Säcke vom Nutzer am Abend nach 18 Uhr wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzustellen und am neuen Abfuhrtag entsprechend dem dritten Abschnitt dieses Artikels bzw. von Artikel 18 wieder bereitzustellen.

## **Kapitel VI: Sonstige Holsammlungen**

### **Artikel 20: Sammlung von Sperrmüll**

Als Sperrmüll wird sperriger Abfall aus Privathaushalten bezeichnet, der innerhalb der Strukturen der Abfallwirtschaft in der Gemeinde keiner Verwertung zugeführt werden kann und wegen seiner Größe, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die zugelassenen Abfallbehälter für den Hausabfall eingefüllt werden kann.

Die technischen Bestimmungen zu diesem Reglement definieren die zur Abfuhr zugelassenen sperrigen Abfälle und regeln die Art und Weise der Bereitstellung.

Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt auf Abruf; d.h., der Abfallbesitzer hat bei der Gemeindeverwaltung telefonisch einen Termin für die Abholung des Sperrmülls zu vereinbaren. Der Sperrmüll muss am vereinbarten Abfuhrtag, zur vereinbarten Zeit, verladegerecht und gut sichtbar am Rand der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen und von den Sammelfahrzeugen anfahrbaren Straße bereitgestellt werden, und zwar so, dass niemand durch ihn behindert oder gar gefährdet wird. Das Volumen der abholbereit an der Bordsteinkante bereitzustellenden Sperrmüllmenge wird erfasst und entsprechend Taxen-Reglement verrechnet.

### **Artikel 21: Sammlung sonstiger loser Abfälle**

Folgende Abfälle werden in gebündelter oder loser Form eingesammelt.

Metallschrott  
Elektrische Großgeräte  
Weihnachtsbäume  
Altkleider

- a) Die Abfuhr von Metallschrott oder Elektrischen Großgeräten erfolgt auf Abruf; d.h., der Abfallbesitzer hat bei der Gemeindeverwaltung telefonisch einen Termin für die Abholung der Abfälle zu vereinbaren. Die Abfälle müssen am vereinbarten Abfuhrtag, zur vereinbarten Zeit, verladegerecht und gut sichtbar am Rand der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen und von den Sammelfahrzeugen anfahrbaren Straße bereitgestellt werden, und zwar so, dass niemand behindert oder gar gefährdet wird. Die Menge der bereitgestellten Abfälle darf einen Kubikmeter nicht überschreiten.
- b) Die Abfuhr von Weihnachtsbäumen und Altkleidern erfolgt laut Abfallkalender der Gemeinde. Sie müssen am vereinbarten Abfuhrtag, vor 7:00 Uhr, verladegerecht und gut sichtbar am Rand der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen und von den Sammelfahrzeugen anfahrbaren Straße bereitgestellt werden, und zwar so, dass niemand behindert oder gar gefährdet wird.

Die technischen Bestimmungen zu diesem Reglement enthalten weitere Vorgaben bezüglich der Art und Weise der Bereitstellung.





## Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Bestimmungen zu diesem Reglement legen die zugelassenen Abfallfraktionen und die Maximalmengen für Anlieferungen fest.

Die Nutzer des Recycling-Centers haben die geltende Betriebsordnung und die Anweisungen des Personals sowie der Mitglieder der Umweltkommission zu beachten. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

### **Kapitel VIII: Abfallanfall, Eigentumsübergang, Verbot des Durchsuchens von Abfällen**

#### **Artikel 24: Abfallanfall, Eigentumsübergang, Verbot des Durchsuchens von Abfällen**

Als angefallen gelten Abfälle bei Holsammlungen, wenn sie entsprechend den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement zur Abfuhr bereitgestellt sind. Sie gehen mit der Entleerung der Sammelbehältnisse bzw. der Eingabe von Sammelsäcken bzw. von lose bereitgestelltem Abfall in das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Gemeinde über.

Bei der Bringsammlung gehen die Abfälle in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie gemäß den Nutzungsbestimmungen an den Erfassungsstellen abgegeben wurden.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Unbefugten ist es verboten zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle oder an Sammelstellen abgegebene Abfälle zu durchsuchen oder zu entwenden.

### **Kapitel IX: Verstöße**

#### **Artikel 25: Verstöße**

Unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle, die von der Gemeinde entsorgt werden, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geahndet.

### **Kapitel X: Inkrafttreten**

#### **Artikel 26: Inkrafttreten**

Diese Verordnung ersetzt das Gemeindereglement vom 15. Juli 2016.



## Artikel 1: Von der kommunalen Abfallwirtschaft ausgeschlossene Abfälle

Von der kommunalen Abfallwirtschaft sind alle Abfälle ausgeschlossen, die sich aufgrund ihrer Art, ihrer Menge oder Größe von den üblicherweise in Privathaushalten anfallenden Abfällen unterscheiden und insbesondere:

- a) Industrie- und Produktionsabfälle,
- b) Giftige und gefährliche Abfälle, außer solche aus privaten Haushalten die von der SuperDrecksKëscht fir Bierger® angenommen werden und innerhalb der vorgegebenen Mengenbeschränkungen liegen,
- c) Tierische und menschliche Fäkalien,
- d) Schnee und Eis,
- e) Flüssige Abfälle, außer solche aus privaten Haushalten, die von der SuperDrecksKëscht fir Bierger® angenommen werden und innerhalb der vorgegebenen Mengenbeschränkungen liegen,
- f) Tierkadaver,
- g) Explosive Abfälle,
- h) Infektiöse Krankenhausabfälle,
- i) Baustellenabfälle, außer Inertabfälle, Bau- und Abbruchabfälle in kleinen Mengen von privaten Baustellen,
- j) Altfahrzeuge
- k) Alle übrigen Abfälle, für die keine rechtliche Verpflichtung seitens der Gemeinde besteht.

## Artikel 2: Problematische Abfälle

### Annahmestellen

An den periodisch in der Gemeinde eingerichteten Sammelpunkten der SuperDrecksKëscht fir Bierger® können problematische Abfälle aus Privathaushalten abgegeben werden. Sammeltermine und Öffnungszeiten sowie weitere technische Hinweise und verbindliche Vorgaben zur Art und Weise der Anlieferung und Abgabe der Problemabfälle werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben.

Problematische Abfälle dürfen nur während der Öffnungszeiten der Sammelstelle abgegeben und müssen den Mitarbeitern der Sammelstelle direkt ausgehändigt werden. Einfaches unbeaufsichtigtes Abstellen von problematischen Abfällen außerhalb oder während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

Die Höchstanlieferungsmenge beträgt, soweit keine spezifischen Vorgaben für bestimmte Abfallfraktionen bestehen, 30 kg für feste oder flüssige Problemabfälle.

Den Anweisungen der Mitarbeiter der Sammelstelle ist bezüglich der Abgabe der Problemabfälle Folge zu leisten.

Bei der SuperDrecksKëscht fir Bierger® können abgegeben werden:<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Stoffannahmepalette der SuperDrecksKëscht fir Bierger® kann aus technischen Gründen Änderungen unterworfen sein; hier angegeben ist die Annahmepalette mit Stand 2019; aktuelle Informationen können bei der SuperDrecksKëscht® ([www.sdk.lu](http://www.sdk.lu)) nachgefragt werden.



## Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

- Batterien und Akkumulatoren
- Medikamente, Kosmetika und medizinische Abfälle (auch Desinfektionsmittel, Puder, Salben, Spritzen und Kanülen)
- Altöl, Fette, Kraftstoffe und Emulsionen, Bremsflüssigkeit
- Bitumengemische und teerhaltige Produkte, PCB-haltige Flüssigkeiten
- Speiseöle und Fette, flüssig oder fest
- Farben, Lacke und Druckfarben (auch Schutzanstriche, Klebstoffe, Dichtungsmassen, Filzstifte, Textmarker, Polituren, Wachse) Lösungsmittel (wie Abbeizmittel, Brennschwein, Thinner, Fleckentferner, Frostschutzmittel) Pestizide und Düngemittel (wie Schneckenkorn, Ameisentod, Mottenkugeln, Kunstdünger)
- Leuchtmittel und quecksilberhaltige Produkte (Glühbirnen, Halogenlampen, LED-Lampen, Thermometer, Barometer, elementares Quecksilber)
- Chemikalien aus dem Hobbybereich wie z.B. Chemielabor- und Experimentkästen, Chemikalien aller Art fest und/oder flüssig (Vorsicht bei der Handhabung! Am Besten Originalbehälter verwenden und keinesfalls mischen!)
- Reinigungsmittel aller Arten
- Spray- und Montageschaumdosen wie Deos, Haarspray, Kettenspray, Rasierschaum, Sprühsahne, PU(R)-Schaum, usw.
- Asbesthaltige Produkte wie z.Bsp. Eternit oder Bremsbeläge und Dichtungen (Vorsicht bei der Handhabung und Verpackung!)
- Datenträger und Druckmedien (Tintenpatronen, Tonerkartuschen, Tonbänder, Kassetten, Disketten, CDs, DVDs, Vinyl-Schallplatten)
- Feuerlöscher und Feuerlöschpulver
- Filter und Aufsaugmaterialien (auch Öl- und Heizölfilter, farbverschmutzte Produkte wie Pinsel, Folien, Tücher)
- Gase in Druckbehältern, auch Feuerzeuge und Gaskartuschen
- Photochemikalien und fotografische Produkte
- Schadstoffverpackungen (Behälter von Chemikalien, Farben, Fetten, Kraftstoffen, Pflanzenschutzmitteln, usw.)

### Artikel 3: Holsammlungen

#### a) Öffentliche Holsammlungen mittels spezifischen Behältern

Die nachfolgend in der Übersicht „Zugelassene Sammelbehälter“ aufgelisteten Abfälle werden über regelmäßig organisierte Holsammlungen mittels von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern oder Säcken erfasst. Andere Behälter oder lose zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle sind nur in explizit bezeichneten Ausnahmefällen zulässig. Prinzipiell werden nur Behälter, die entsprechend der Übersicht „Kennzeichnung der zugelassenen Behälter“ gekennzeichnet sind, entleert oder abgefahren.

**Übersicht 1: Zugelassene Sammelbehälter**

Abfallart	Zugelassene Behältnisse <sup>1)</sup>	Behälter-Volumen	Max. Gewicht	Abfuhrhäufigkeit	Farbe	Zugelassene Abfälle
Hausabfall und ähnliche Abfälle	Rollbox	45 l	20 kg	wöchentlich	grau	Gemischte Hausabfälle und ähnliche Abfälle <b>ohne</b> verwertbare und problematische Abfälle
	Abfallbehälter (gemäß DIN EN 840)	60 l	30 kg			
		80 l	40 kg			
		120 l	60 kg			
		240 l	100 kg			
	Abfallcontainer (gemäß DIN EN 840)	660 l	280 kg			
1 100 l		400 kg				
	Abfallsäcke	70 l	20 kg			
Bioabfall	Rollbox	45 l	20 kg	wöchentlich	braun	Bioabfall (Organische Abfälle aus der Küche sowie Gras, Blumen, Laub, Unkraut sofern sie kein Holz und/oder Erde enthalten)
	Abfallbehälter (gemäß DIN EN 840)	80 l	40 kg			
		240 l	100 kg			
Papier/Karton <sup>2)</sup>	Abfallbehälter (gemäß DIN EN 840)	120 l	60 kg	14-tägig	blau	Zeitungen, Kataloge, Zeitschriften, Hefte, Prospekte, Wer-beschriften, Kalender, Kartonagen u. ähnliches
		240 l	100 kg			
	Abfallcontainer (gemäß DIN EN 840)	660 l	270 kg			
		1 100 l	450 kg			
Verpackungs-glas (Hohlglas) <sup>2)</sup>	Abfallbehälter (gemäß DIN EN 840)	120 l	60 kg	Bei Bedarf wird der Gemeinderat über die Einführung beschließen	grün	Flaschen ohne Blei-, Aluminium- oder Plastik-Halsmanschetten Konservengläser ohne Deckel
		240 l	100 kg			
	Abfallcontainer (gemäß DIN EN 840)	660 l	270 kg			
	Körbe (EcoBac)	40 l	20 kg	14-tägig	grün	
Grünschnitt <sup>2)</sup>	Abfallbehälter (gemäß DIN EN 840)	120 l	60 kg	Laut Abfall-kalender	grün mit spezieller Kennzeichnung	Gras, Blumen, Laub, Unkraut, Stauden, kleingeschnittener Hecken- und Baumschnitt
		240 l	100 kg			
	Abfallcontainer (gemäß DIN EN 840)	660 l	270 kg			
		1 100 l	450 kg			
PMG-Abfälle	Abfallsäcke mit Aufdruck des Trägers der Sammlung	80 l	10 kg	14-tägig		Leichtverpackungen (Kunststoffflaschen und -flakons aus PET, PE, Metall Dosen und -schalen, Getränkekartons)

*Fahrbare Standardabfallbehälter mit Deckel*

*Offene Körbe in Standardausführung*

*Abfallsäcke*

<sup>2)</sup> siehe auch Übersicht 3 „Bereitstellung von Abfällen zu nicht an spezifische Behälter gebundene Sammlungen“

Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft  
und seine technischen Bestimmungen

Übersicht 2: Kennzeichnung der zugelassenen Behälter

Abfallart	Behältnis	Kennzeichnung I	Kennzeichnung II	Kennzeichnung III
Hausabfall und ähnliche Abfälle	Abfallbehälter	<i>Aufdruck Deckel:</i> <b>SIGRE</b>	lfd. Nummer	elektronischer Chip (RFID)
	Kunststoffsack	<i>Aufdruck</i> <b>SIGRE</b>	<i>Aufdruck</i> Benutzungshinweis	-
Bioabfall	Abfallbehälter	<i>Aufdruck Deckel:</i> <b>SIGRE</b>	lfd. Nummer	-
Papier/Karton	Abfallbehälter	<i>Aufdruck Deckel:</i> <b>SIGRE</b>	lfd. Nummer	-
	Korb (Ecobac)	-	-	-
Verpackungsglas (Hohlglas)	Abfallbehälter	<i>Aufdruck Deckel:</i> <b>SIGRE</b>	lfd. Nummer	-
	Korb (Ecobac)	-	-	-
Grünschnitt	Abfallbehälter	<i>Aufdruck Deckel:</i> <b>SIGRE</b>	lfd. Nummer	Deckel
PMG-Abfälle	Kunststoffsack	<i>Kunststofftüten</i> <i>Aufdruck</i> <b>VALORLUX</b>	<i>Aufdruck</i> Benutzungshinweis	-

b) Sonstige öffentliche Holsammlungen

Die nachfolgend aufgelisteten Abfälle werden über Holsammlungen, die nicht an spezifische Behälter gebunden sind, erfasst. Für diese Sammlungen gelten hinsichtlich Bereitstellung und Abfuhr die Vorgaben in Übersicht „Bereitstellung von Abfällen zu nicht an spezifische Behälter gebundene Sammlungen“.

Übersicht 3: Bereitstellung von Abfällen zu nicht an spezifische Behälter gebundene Sammlungen

Abfallart	Bereitstellung	Max. Menge	Abfuhrhäufigkeit	Zugelassene Abfälle
Sperrmüll	lose in kompakten Stapeln; Einzelteile dürfen nicht miteinander verschränkt oder verzahnt sein und müssen bei der Ladung leicht einzeln aufgenommen werden können; Maximalgewicht von Einzelteilen = 50 kg; Maximallänge von Einzelteilen: 2,5 m; Maximalbreite von Einzelteilen 1 m	Verrechnung nach Volumen entspr. Taxen-Reglement	Auf Abruf Maximal 1xTrimester und Haushalt	Abfälle, die auch nach einer Zerkleinerung (Zerlegung; Auseinanderbauen) zu groß für den Abfallbehälter sind <sup>1)</sup>
Hecken- und Baumschnitt	handliche Bündel von max. 1,50 m Länge und 25 kg Gewicht	1 m <sup>3</sup>	Laut Abfallkalender	Hecken-, Strauch-, Baumschnitt
Papier/Karton	gefaltet	-	14-tägig	Kartonagen
Metallschrott	lose; max. 50 kg/Stück	1 m <sup>3</sup>	Auf Abruf Maximal 1xTrimester und Haushalt	Metallwerkstoffe, Gegenstände aus Metall
Elektrische Haushalts-Großgeräte	Nur ganzteilige elektrische Haushaltsgroßgeräte	1 m <sup>3</sup>	Auf Abruf Maximal 1xTrimester und Haushalt	Backofen, Kühlschrank, Kühltruhe, Waschmaschine, Spülmaschine, Trockner.
Textilien/ Schuhe	Kunststofftüten der von der Gemeinde zugelassenen Dritten	-	Laut Abfallkalender	Kleider, Tisch- und Haushaltswäsche

<sup>1)</sup>Zum Sperrmüll gehören z.B. folgende Gegenstände aus Holz, Kunststoffen oder Verbundmaterialien: Möbel (z.B.: Tische, Stühle, Sofas, Sessel, usw.), Leisten, Fensterrahmen ohne Scheiben, Türen, Kabelleerrohre, Matratzen, Bettgestelle, Liegen, Holzpaletten, Rollläden, Bodenbeläge (Teppiche, Parkett). Diese Abfälle unterliegen vor der Verwertung / Entsorgung einer Vorsortierung unter der Leitung der Gemeinde.

Nicht zur Sperrmüllabfuhr zugelassen sind: Hausabfall, sperrige Abfälle aus Metall, Bauschutt und Erdaushub, Wurzelstöcke, Fällholz, Gartenabfälle, Problemabfälle und Elektro-/Elektronikschrott. Weiterhin werden Abfälle, für die die Gemeinde eine eigene separate Sammlung (Hol- oder Bringsystem) anbietet, im Rahmen der Sperrmüllsammlung nicht erfasst.



Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft  
und seine technischen Bestimmungen

#### Artikel 4: Bringsammlungen

##### a) Depotcontainer

Bei der Abgabe von verwertbaren Abfällen an den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Depotcontainern ist die jeweilige Benutzungsordnung zu beachten.

Die Container dürfen nur an Werktagen von 7 bis 20 Uhr benutzt werden. Ein Abstellen von Abfällen neben den Containern ist verboten. Dies trifft auch dann zu, wenn die bereitgestellten Container voll befüllt sind.

Beim Befüllen der Container entstandene Verschmutzungen sind durch den Anliefernden unmittelbar zu beseitigen.

Unternehmen und Sonstige dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Abfälle an den Depotcontainern und nur in haushaltsüblichen Mengen abgeben. Als haushaltsüblich gilt für (Glas, PPK) eine maximale Menge von 60 l pro Woche und für Grünschnitt eine maximale Menge von 1.000 l pro Woche.

*Übersicht 4: Depotcontainer – Standorte, Benutzungszeiten, Angenommene Abfälle und zulässige Mengen*

Standort	Benutzungszeiten	Fraktion	Max. Anliefermenge
Parking Centre d'Intervention	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr	Verpackungsglas	60 Liter / Woche
Parking Centre d'Intervention Mertert / Parking Rue Basse Mertert	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr	Textilien/Schuhe	
Parking Funpark an der Mosel	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr	Grünschnitt	1000 Liter / Woche

##### b) Recycling-Center

Bei Anlieferung im Recycling-Center ist die Betriebsordnung zu beachten und Anweisungen des Personal sowie der Mitglieder der Umweltkommission hinsichtlich der Abgabe der Abfälle Folge zu leisten.

Grundsätzlich sind nur die in der Gemeinde ansässigen Privathaushalte im Recycling-Center anlieferungs berechtigt. Unternehmen und andere Abfallerzeuger müssen eine schriftliche Benutzungsberechtigung, die auf Antrag durch die Gemeinde ausgestellt werden kann, haben, um Abfälle abgeben zu können. Die Gemeinde kann die Benutzungsberechtigung mit Vorgaben bezüglich der Art und Menge der Abfälle, die angeliefert werden dürfen sowie bezüglich der Anlieferzeit verbinden.



Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 betreffend die Abfallwirtschaft  
und seine technischen Bestimmungen

Abfälle dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur nach Einweisung und in Gegenwart des Aufsichtspersonals abgegeben und in die vorgesehenen Erfassungsbehälter eingefüllt werden.

Die im Recycling-Center angenommenen Abfälle sind in Übersicht „Recycling-Center“ aufgelistet.

Übersicht 5: Recycling-Center – Öffnungszeiten, angenommene Abfälle und zulässige Mengen

Standort	Öffnungszeiten
wie in der jeweils aktuellen Benutzungsordnung des mobilen Recycling-Centers festgelegt	wie in der jeweils aktuellen Benutzungsordnung des mobilen Recycling-Centers festgelegt

Angenommener Wertstoff / Abfall	Max. Anlieferungsmenge
Papier/Karton	1 m <sup>3</sup>
Verpackungsglas	“
Flachglas	“
Metallschrott	“
Holz	“
Inerte Abfälle (Bauabfälle, Erdaushub)	“
Grünschnitt	“
Autoreifen mit und ohne Felgen	“
Elektro- und Elektronik-Altgeräte	“
Kabelabfälle	“
Textilien, Schuhe	“
Kunststoffe	“
Sperrmüll	Verrechnung nach Volumen entspr. Taxen-Reglement
Problemabfälle <sup>1)</sup>	30 kg

<sup>1)</sup> angenommene Arten von Problemabfällen s. Artikel 2

- c) Rest- und Wertstoffannahmestelle (RWA) des SIGRE (Deponie Muertendall, 16, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher

Bei Anlieferung an der RWA ist die Betriebsordnung strikt zu beachten und Anweisungen der Mitarbeiter hinsichtlich der Abgabe der Abfälle Folge zu leisten. Alle Anlieferungen werden bei der Zufahrt zur RWA verwogen oder ihr Volumen geschätzt.

Anlieferungsberechtigt sind Privathaushalte, Unternehmen, Vereine und sonstige öffentliche oder private Abfallerzeuger. Die Abgabe bestimmter Abfallfraktionen ist kostenpflichtig.

Weitere Informationen zur Nutzung der RWA können beim Gemeindesyndikat SIGRE nachgefragt werden.



Présenté le  
15.03.2022  
Commune de MERTERT

Administration Communale de Mertert  
À l'att. de Monsieur le Bourgmestre  
1-3, Grand-Rue  
L- 6630 Wasserbillig

N/Réf. : 83cx686d9

Dossier traité par : Marc HANS

Esch-sur-Alzette, le 10 mars 2022

**Concerne : Avis quant aux projets de règlements communaux relatifs à la gestion des déchets et au nouvel alinéa prévu pour l'article 59 paragraphe 3 du règlement des bâtisses de la commune de Mertert**

Monsieur le Bourgmestre,

En date du 2 février 2022, nos services ont reçu par courrier datant du 28 janvier 2022 une demande d'avis conformément à l'article 20, paragraphe 9 de la loi modifiée du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets quant aux projets de nouveau règlement-taxes relatif à la gestion des déchets et de règlement communal relatif à la gestion des déchets et des dispositions techniques y relatives.

Les projets en question sont accueillis favorablement.

Concernant le nouvel alinéa prévu pour le règlement sur les bâtisses en son article 59 paragraphe 3 précisant l'application de l'alinéa 8 de l'article 18 du projet de règlement communal relatif à la gestion des déchets, nous recommandons de remplacer dans le deuxième alinéa « une dérogation à cette obligation » par « une dérogation à l'obligation d'une installation du type serrure à ordures avec comptage/pesage individuel » pour plus de clarté.

En restant à votre entière disposition, veuillez agréer, Monsieur le Bourgmestre, l'expression de mes salutations distinguées.

  
Robert SCHMIT  
Directeur

Copie : Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable - Département Gestion de l'environnement humain



LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère de la Santé

Direction de la santé

Commune de Mertert  
Monsieur Jérôme LAURENT  
1-3, Grand-Rue  
L-6630 WASSERBILLIG

Luxembourg, le 18 février 2022

**Concerne:** Demande d'avis – Gestion des déchets

**Réf. :** 83cxa18a3

**Retourné à Monsieur Jérôme Laurent,** avec en annexe la prise de position de la Division de l'Inspection sanitaire.

  
Dr. Jean-Claude SCHMIT  
Directeur de la santé





LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère de la Santé

Direction de la santé

Dossier suivi par : Irène Demuth, 247-85662, irene.demuth@ms.etat.lu

Luxembourg, le 17 février 2022

Concerne : Commune de Mertert

**Projets : Nouveau règlement-taxes relatif à la gestion des déchets et règlement relatif à la gestion des déchets et des dispositions techniques y relatives.**

**Réf. : insa-c1-70-1-2022**

(à rappeler dans toute correspondance svp)

**Retransmis à Monsieur le Directeur de la Santé** avec l'information que le présent dossier ne donne pas lieu à objection du point de vue sanitaire.



Dr Anne Vergison  
médecin chef de division

MÄERTERT-WAASSERBËLLEG



Commune  
de MERTERT

1-3, Grand-Rue  
L-6630 WASSERBILLIG  
Tel. (+352) 74 00 16-1

Wasserbillig, le 28 janvier 2022

**ADMINISTRATION DE L'ENVIRONNEMENT**  
À l'attention de M. le Directeur Robert SCHMIT

1, Avenue du Rock'n'Roll

**L-4361 ESCH-SUR-ALZETTE**

**Concerne : Gestion des déchets**

Monsieur le Directeur,

Par la présente nous nous empressons de vous transmettre en annexe les documents suivants pour avis conformément à l'article 20 (9) b) de la loi modifiée du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets :

- Projet de délibération concernant un nouveau règlement-taxes relatif à la gestion des déchets

Le projet de règlement-taxe vous soumis est destiné à abroger et à remplacer le règlement-taxe existant du 15 juillet 2016.

- Projet de règlement communal relatif à la gestion des déchets et des dispositions techniques y relatives.

Le projet de règlement communal relatif à la gestion des déchets vous soumis est destiné à abroger et à remplacer le règlement communal existant du 15 juillet 2016 concernant le même sujet.

Une version française sera également mise à disposition de l'administré, or, ce sera la version allemande qui sera légalement applicable.

En outre, nous vous prions de noter qu'afin de préciser l'application de l'alinéa 8 de l'article 18 du projet de règlement communal, le règlement sur les bâtisses, les voies publiques et les sites de la Commune de Mertert [RBVS] recevra en son Article 59 (3) un nouvel alinéa indiquant que :

*Pour toute nouvelle construction d'un immeuble comportant 4 (quatre) unités de logement ou plus et pour toute transformation d'un immeuble existant menant à 4 (quatre) unités de logement ou plus, une installation du type serrure à ordures (« Müllschleuse ») avec comptage/pesage individuel doit être mise en place pour les poubelles collectives.*

*En cas de transformation, une dérogation à cette obligation peut être accordée sous réserve de mise en conformité avec les dispositions légales et réglementaires en vigueur. (référence légale: règlement communal sur la gestion des déchets en vigueur)*

Dès lors, nous restons en attente de vos avis avant de soumettre les projets de règlement aux délibérations du conseil communal.

Veuillez agréer, Monsieur le Directeur, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

pour le collège échevinal de la Commune de Mertert



  
Jérôme LAURENT  
Bourgmestre

  
Jean-Louis DUARTE  
Secrétaire



En outre, nous vous prions de noter qu'afin de préciser l'application de l'alinéa 7 de l'article 18 du projet de règlement communal, le règlement sur les bâtisses, les voies publiques et les sites de la Commune de Mertert [RBVS] recevra en son Article 59 (3) un nouvel alinéa indiquant que :

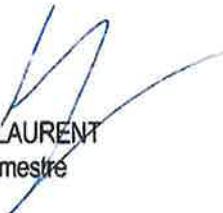
*Toute exploitation publique ou privée offrant des repas doit prévoir un local pour poubelles refroidi ou climatisé d'une surface de min. 2 m2. Une dérogation à cette obligation peut être accordée sous réserve de mise en conformité avec les dispositions légales et réglementaires en vigueur. (ajouter référence légale: règlement communal sur la gestion des déchets du 03 août 2021)*

Dès lors, nous restons en attente de vos avis avant de soumettre les projets de règlement aux délibérations du conseil communal.

Veillez agréer, Monsieur le Directeur, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

pour le collège échevinal de la Commune de Mertert



  
Jérôme LAURENT  
Bourgmestre

  
Jean-Louis DUARTE  
Secrétaire



Commune  
de MERTERT

KlimaPakt

meng Gemeng engagéert sech

## COMMUNE DE MERTERT

# Commission de l'Environnement

**Président :** Romain LUDWIG, 17, Montée des Aulnes, L – 6611  
Wasserbillig, ☎ 621 624 180, [ludier@pt.lu](mailto:ludier@pt.lu)

**Secrétaire :** Fernand HOPP, 6A rue Haute L – 6680 MERTERT  
☎ 621 269 210 ✉ [hoppfern@pt.lu](mailto:hoppfern@pt.lu)

---

Mertert, le 18.02.2022

Les membres de la commission de l'environnement de la commune de Mertert,  
En leur réunion digitale du 17 février 2022

Vu la proposition du collège des bourgmestres et échevins d'introduire un nouveau  
règlement-taxes relatif à la gestion des déchets

Les membres de la commission de l'environnement prononcent un avis favorable, lié à  
la nécessité d'adaptations régulières pour au final revenir à une solution durable et  
appropriée en conformité avec la préservation de la nature.

Pour la commission

Fernand HOPP  
secrétaire

*Fernand Hopp*